

Fall 9: Vertragliche Ansprüche gegenüber die Cool River AG.

Im vorliegenden Fall wird nach einer vertraglichen Haftung gegen die Cool River AG gesucht. Vorwegzunehmen ist, dass Anna mit der Cool River AG keinen direkten Vertrag eingegangen ist. Es ist daher zu prüfen, ob die anderen Parteien die Verträge so ausgestaltet haben, dass ihr doch ein vertraglicher Anspruch ermöglicht wird.

Der Vertrag zwischen Martin und der AG wurde wahrscheinlich durch natürlichen Konsens gemäss OR 1 begründet. Da aus dem Sachverhalt weder Nichtigkeits- bzw. Vertragsausschlussgründe noch Willensmängel ersichtlich sind, ist der Vertrag als gültig anzunehmen.

Ein möglicher Anspruch könnte nun durch den Vertragsabschluss zugunsten eines Dritten (hier: Anna) zwischen der Cool River AG und Martin Huber gegeben sein, indem Martin die Personen bezeichnet, welche an der River-Rafting Tour dabei sein werden. Wobei Anna (als Teilnehmerin) die Leistung der Cool River AG gegebenenfalls selber einfordern darf.

Die Bestimmungen über die Verträge zugunsten Dritten finden sich in den Art. 112 ff. OR. Es handelt sich um einen Schuldvertrag, worin sich jemand, der zwar auf eigenen Namen handelt, aber die Leistung an einen Dritten zu dessen Gunsten versprechen lässt. (OR 112 Abs.1)

Nun kommt es darauf an, ob es sich hierbei um einen unechten oder um einen echten Vertrag zugunsten eines Dritten vorliegt. Beim unechten Vertrag wird vorgesehen, dass lediglich der Promissar ein Forderungsrecht auf Leistung an den Dritten zusteht. Im Unterschied dazu wird beim echten Vertrag zugunsten Dritter nicht nur der Promissar sondern auch der Dritte berechtigt. Der Dritte wird Gläubiger der versprochenen Leistung, obwohl sie selber nicht Partei des Vertrags ist. Diese Person kann dabei selbstständig die Erfüllung fordern und allenfalls auch einklagen. (Gauch/Schluep N 3884 ff.)

Die Voraussetzungen eines echten Vertrages zugunsten Dritten findet sich in OR 112 Abs. 2: „Der Dritte oder sein Rechtsnachfolger kann selbstständig die Erfüllung fordern, wenn es die Willensmeinung der beiden andern war, oder wenn es der Übung entspricht.“

Für unseren Fall sind die Parteiwillen der beiden Vertragsparteien massgeblich. So nimmt die Lehre bei einem abgeschlossenen Chartervertrag zugunsten eines Dritten zwischen einer Fluggesellschaft und einem Reiseveranstalter an, dass auch die Drittperson die Forderung geltend machen darf. (Gauch/Schluep N 3890) In casu liegt zwischen Martin und der AG ein ähnlicher Vertrag vor. Martin agiert hier auch lediglich als Mittelsmann zwischen Anna und der AG. Sie erhält dadurch ein originäres und selbständiges Forderungsrecht gegenüber der AG, basierend auf dem Vertrag zwischen Martin und der AG. (Huguenin N 1151) Die Schutzwirkungen zugunsten Dritten müssen daher nicht thematisiert werden.

Eine mögliche Anspruchsgrundlage könnte Anna durch die positive Vertragsverletzung gemäss OR 97 I ergeben. Da sie jedoch die Unternehmung für ihr Schaden haftbar machen möchte, die Unternehmung selber jedoch nicht schuldfähig ist, fällt der direkte Anspruch aus 97 aus. Jérôme ist jedoch eine Hilfsperson der River Rafting AG und sein Verhalten könnte daher der Firma angerechnet werden und zwar nach den Bestimmungen OR 97 I i.V.m. 101 I: Ein Anspruch aus diesen Normen resultiert, wenn folgende Punkte gegeben sind: 1. Das Bestehen einer Vertragsverletzung, dazu gehören a. eine konkrete Verletzung vertraglicher Pflicht. b. begangen durch eine Hilfsperson, c. Beizug in Erfüllung einer Schuldspflicht, d. Die Schädigung muss in Ausübung der Verrichtung erfolgt sein (funktioneller Zusammenhang). 2. Weiter muss ein konkreter Schaden entstanden sein und 3. der Schaden muss grade wegen der Vertragsverletzung erfolgt sein. 4. Schliesslich muss man dem Unternehmen den Schaden hypothetisch vorwerfen können. (Huguenin, N 740)

1a. Unter der Verletzung einer vertraglichen Pflicht versteht man unter anderem auch die positive Vertragsverletzung gemäss OR 97 I. Diese Verletzung kann sowohl durch Schlechterfüllung als auch durch die Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht ergeben. Um die Schlechterfüllung anzunehmen, ist der Sachverhalt zu illiquid. Eine Verletzung einer

vertraglichen Nebenpflicht scheint in casu eher der Fall zu sein. Damit eine solche bejaht werden kann, muss eine Vereinbarung des Vertrages verletzt worden sein. Im Vertrag verpflichtet sich die Cool River AG, dass die Touren sicher durchgeführt werden und insbesondere auf die Erfahrung der Teilnehmer Rücksicht genommen wird. Laut Sachverhalt hat der Veranstalter der AG die Tour auf eine Strecke verlängert, welche für die Anfänger nicht geeignet war. Er versties gegen die Auflage, womit gleichzeitig auch gegen die vertragliche Pflicht verstossen wurde.

1b. Als Hilfsperson ist jede Person zu qualifizieren, die mit Wissen und Willen der Schuldnerin an der Erfüllungshandlung beteiligt ist. (Huguenin, N 724) In casu ist Jérôme sogar angestellt bei der Cool River AG. Er ist somit als Hilfsperson zu qualifizieren.

1c. OR 101 I setzt voraus, dass eine Schuldpflicht der Schuldnerin gegenüber dem Gläubiger besteht und der Beizug der Hilfsperson zur Erfüllung dieser Schuldpflicht erfolgt. (Huguenin, N 729) Im vorliegenden Fall ist Jérôme der Zuständige von der Cool River AG um das River-Rafting Angebot bzw. Schuld zu erfüllen.

1d. In diesem Punkt wird zwischen der schädigenden Handlung und der vertraglichen Pflicht ein funktioneller Zusammenhang verlangt. (Huguenin, N 731) Das BGer fügt hierzu an, dass der Schuldner auch dann haftet, wenn die Hilfsperson im Rahmen der vertraglichen Verrichtungen ihre Befugnisse überschreitet oder den Vertrag bewusst verletzt (BGE 92 II 15 ff., 20) In casu hatte Jérôme zwar zuerst den Vertrag erfüllt. Mit seiner Extratour hat er seine Befugnisse klar überschritten und beging durch die anspruchsvolle Fahrt zugleich eine Vertragsverletzung. Er versties somit in seiner Funktion als Tourleiter gegen die Pflicht.

2. Der Schaden ist eine unfreiwillige Verminderung des Vermögens, die in der Abnahme der Aktiven der Zunahme der Passiven oder in einem entgangenen Gewinn besteht (Differenztheorie). Der Schadenersatzanspruch aus OR 97 I geht auf Ersatz des positiven Interesses. Diese umfassen die Heil- und Genesungskosten, die Transportkosten zum Spital, allenfalls die Arbeitsunfähigkeit über die erstreckte Dauer ihres Spitalaufenthaltes i.S.v. entgangener Gewinn, Spätfolgekosten, etc. auch zum Schaden könnte man allenfalls Genugtuungsansprüche für erlittene immaterielle Unbill berechnen. (Huguenin N 612, 616ff.)

Zu beachten bleibt noch bei der Schadenersatzbemessung eine allfällige Schadensreduktion auf Grund eines Selbstverschuldens. (Huguenin, N 624) Anna hatte sich den Schutzhelm nicht richtig aufgesetzt und verlor diesen kurz vor dem Aufprall. Denn mit dem Helm wären die Verletzungen bzw. der Schaden weitaus weniger gravierend gewesen. (So laut Sachverhalt)

3. Der Schaden ist nur dann zu ersetzen, wenn er mit der Vertragsverletzung in einem Zusammenhang steht (Huguenin, N 625): Dazu müssen sowohl der natürliche als auch der adäquate Zusammenhang gegeben sein. Nach dem Prinzip des „*conitio sine qua non*“ wäre der Schaden nicht entstanden, wenn sich die Vertragsverletzung nicht ereignet hätte (= nat.K.) Auch ist nach den allgemeinen Lebenserwartungen zu erwarten, dass bei einer Vertragsverletzung oftmals ein Schaden resultiert (=adä.K.). Die Kausalität ist daher anzunehmen.

4. Schliesslich muss noch bei der Schuld geprüft werden, ob die Handlung der Hilfsperson dem Schuldner vorzuwerfen wäre, wenn er diese Handlung selbst vorgenommen hätte (=hyp. Vorwerfbarkeit). Dadurch spielt weder das tatsächliche Verschulden des Schuldners noch dasjenige seiner Hilfsperson eine Rolle. (Huguenin, N 735)

In casu müsste die Cool River AG erst recht haften, wenn sie selber gegen die Vertragsbestimmungen verstossen hätte. Schliesslich besteht für die Cool River AG die Möglichkeit sich zu exculpieren, da sie weder besser noch schlechter gestellt werden soll, als wenn die Schuldnerin persönlich erfüllt hätte. Da ein solcher Umstand aus dem Sachverhalt nicht ersichtlich ist, muss die AG für den Schaden seiner Hilfsperson eintreten.

Fazit: Anna hat einen Anspruch auf Schadenersatz gegen die Cool River AG gemäss Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 101 Abs.1 OR. Zu beachten ist, dass Anna allenfalls wegen (geringem) Selbstverschulden eine Schadensersatzreduktion gefallen lassen muss.